
vorläufige Fassung des Beschlusses:

A15 Änderung der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: HV (dort beschlossen am: 11.05.2025)

Antragstext

*[Achtung: Antragsgrün kann die Nummerierung und Ebenen nicht korrekt darstellen.
Für diese kann in der Anlage nachgeschaut werden.]*

Die Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird wie folgt geändert.

Der Beschluss "Änderung der Bundesordnung und Geschäftsordnung: vertretungsregelung für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände" der Hauptversammlung 2025 wird redaktionell in den untenstehenden Text der Geschäftsordnung integriert.

Geschäftsordnung

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Textform und Schriftform
- digitale Tagung
- Öffentlichkeit
- stimmberechtigte und beratende Mitglieder und Gäst*innen
- Sitzungsleitung und Moderator*innen
- Abstimmung, Beschluss und Wahl
- Anträge

§ 3 Fristen

- Einladung
- Einreichung von Unterlagen
- Unterlagenversand
- Protokollversand und Einspruch zum Protokoll

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

§ 5 Sitzungsorganisation

- Übermittlung von Informationen
- Termine und Einberufung
- digitale Tagung
- Tagesordnung
- Unterlagen
- Protokoll

§ 6 Sitzungsleitung

§ 7 Sitzungsablauf

- Öffentlichkeit
- Tagesordnung
- Eröffnung
- Beschlussfähigkeit
- Worterteilung und Redeliste
- persönliche Erklärung
- Antragstellung

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

§ 9 Wahlen

§ 10 Ablauf einer Wahl

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

§ 12 Gremien

§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung

§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

§ 15 Besonderheiten Ausschüsse

§ 16 Besonderheiten Hauptausschuss

§ 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss

§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

§ 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

§ 22 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.
2. Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt.
3. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Textform** bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe, E-Mail-Nachrichten und digitale Bereitstellung von Dokumenten.[\[1\]](#)
2. **Schriftform** bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original oder als Scan durch eine E-Mail.[\[2\]](#)
3. Eine **digitale Sitzung** findet in Form einer Video- oder Telefonkonferenz statt. Mischformen sind zulässig.
4. **Öffentlichkeit** bedeutet die Verfügbarkeit von Unterlagen sowie den Zugang zu Sitzungen durch alle natürlichen Personen. Das Hausrecht sowie die Rechte der Sitzungsleitung bleiben unangetastet. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gremiums aufgehoben werden.
5. **Aufhebung der Öffentlichkeit** bedeutet, dass Unterlagen oder eine Sitzung nur stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern eines Gremiums zugänglich sind. Durch Beschluss des Gremiums können Gäst*innen zugelassen werden, die namentlich zu benennen sind.
6. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit von Unterlagen beim Unterlagenversand einschränken.
7. **Stimmberechtigte** Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht.
8. **Beratende** Mitglieder haben weitreichende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme,

Antragsrecht und Rederecht. Beratende Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

9. Teilnehmer*innen einer Sitzung, die keine stimmberechtigten oder beratende Mitglieder sind, sind **Gäst*innen**. Gäst*innen können auf Einladung der Sitzungsleitung oder nach Einladungspflicht der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden. Ihnen kann kein Antragsrecht oder Stimmrecht zugestanden werden.
10. Die **Sitzungsleitung** leitet die Sitzung und wahrt die Ordnung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach § 6 dieser Geschäftsordnung.
11. Den **Moderator*innen** einer Sitzung können die Aufgaben der Sitzungsleitung aus § 6 Absatz 5 teilweise oder vollständig durch die Sitzungsleitung übertragen werden. Moderator*innen sind Gäst*innen einer Sitzung nach Absatz 9.
12. Eine **Abstimmung** oder **Beschlussfassung** ist ein Verfahren der Entscheidung über Sachinhalte durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums. Ein **Beschluss** ist das Ergebnis einer Abstimmung, welches die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Eine **Wahl** ist ein Verfahren der Entscheidung über eine oder mehreren Personen - Kandidat*innen für ein Gremium oder eine Delegation - durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums.
13. **Anträge** sind
 1. **Sachantrag**: Ein Sachantrag ist ein Antrag, der Gegenstand der Tagesordnung ist.
 2. **Dringlichkeitsantrag**: Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Sachantrag, der nicht fristgerecht nach § 3 Absatz 3 gestellt wurde. Ein Dringlichkeitsantrag kann durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag kann sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern. Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie zur Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
 3. **Änderungsantrag**: Ein Änderungsantrag ist ein Antrag zur Änderung des Wortlautes eines Sachantrags. Ein Änderungsantrag kann sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken.
 4. **Geschäftsordnungsantrag**: Ein Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag nach § 4 Absatz 3, der sich mit dem Gang der Beratung befasst.

5. **Antrag nach Regelungen der Bundesordnung oder Geschäftsordnung:** Ein Antrag nach Regelung der Bundesordnung oder Geschäftsordnung ist ein Antrag, der sich aus einem Paragraphen oder Absatz der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergibt und kein Antrag nach lit. a bis d ist.

§ 3 Fristen

1. Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 186 ff BGB, insbesondere:

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
2. Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

2. Für die **Einladung** zu einem Gremium gelten folgende Fristen:

1. Für die Hauptversammlung acht Wochen,
2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände vier Wochen und
3. für die Ausschüsse und weitere Gremien zwei Wochen.

3. Für die **Einreichung** von Sachanträgen, Berichten und weiteren Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:

1. Für die Hauptversammlung sechs Wochen,
 2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände drei Wochen und
 3. für die weiteren Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage.
4. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

5. Für den **Versand** von Sachanträgen, Berichten und weiteren Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:

1. Für die Hauptversammlung vier Wochen,
2. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände zwei Wochen und
3. für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche.

177 6. Für den Versand des **Protokolls** gelten folgende Fristen:

- 178 1. Für die Hauptversammlung acht Wochen und
2. für alle weiteren Gremien vier Wochen.

179 7. Für einen Einspruch gegen ein Protokoll gilt eine Frist von drei Wochen.
180

181 § 4 Geschäftsordnungsanträge

- 182 1. Ein Geschäftsordnungsantrag muss der Sitzungsleitung oder den
183 Moderator*innen in geeigneter Weise angezeigt werden.
- 184 2. Durch einen Geschäftsordnungsantrag wird die Redeliste unterbrochen.
185 Die*der aktuelle Redner*in kann ihren*seinen Wortbeitrag zu Ende führen.
186 Der Geschäftsordnungsantrag ist anschließend sofort zu behandeln.

187 3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

- 188 1. Antrag auf Schließen der Sitzung,
2. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin
189 vorsehen, der im Einklang mit den Regeln dieser Geschäftsordnung
190 stehen muss),
191 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der
192 Unterbrechung beinhalten),
5. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes
193 Gremium. Dieses ist im Geschäftsordnungsantrag zu benennen. Zulässig
194 ist die Überweisung von

- 195 1. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
196 2. einem Organ an den Bundesvorstand oder
197 3. einem Organ an einen Ausschuss.

- 198 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme
oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
199 7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
8. Antrag auf Schluss der Redeliste,

1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

200 1. Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,

201 10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,

202 11. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,

50. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,

1000. Hinweis zur Geschäftsordnung,

203 14. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich,
divers,

204 15. Antrag auf namentliche Abstimmung,

16. Antrag auf geheime Abstimmung und

205 17. Antrag auf offene Wahl

4. Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag keine inhaltliche oder formale Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist – ggf. nach Anhören einer inhaltlichen Gegenrede - sofort offen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl (Absatz 3 Buchst. j), auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung (Absatz 3 lit. k), auf namentliche Abstimmung (Absatz 3 lit. o) und auf geheime Abstimmung (Absatz 3 lit. p) gilt mit dem Stellen des Geschäftsordnungsantrags als angenommen und eine Abstimmung darüber findet nicht statt. Der Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung geht dem Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung immer vor. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf offene Wahl (Absatz 3 lit. q) ist nur angenommen, wenn keine Gegenrede durch ein stimmberechtigtes Mitglied erfolgt.
5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) wird bereits ohne weiteren Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag zustimmt.
6. Hinweise zur Geschäftsordnung (Absatz 3 lit. m) können nach dem Stellen eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über diesen gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (Absatz 3 lit. l) und Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) kann nach dem Stellen eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über diesen einmalig gestellt werden. Über den Geschäftsordnungsantrag nach diesem Absatz ist zuerst abzustimmen.
7. Ein Geschäftsordnungsantrag kann auch während eines Tagesordnungspunktes gestellt werden, der eine Wahl zum Gegenstand hat, sowie während der Personaldebatte.

§ 5 Sitzungsorganisation

1. Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
2. Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums versandt wurden. Für die Hauptversammlung gelten Informationen an die Vertreter*innen der Jugend- und Diözesanverbände, der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) als zugegangen, wenn sie an die jeweiligen Leitungen versandt wurden.
3. Die **Termine** der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen. Bei der Konstitution eines Gremiums wird der erste Sitzungstermin vom Bundesvorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Gremiums

257 beschlossen.

258 4. Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies

- 259 1. für die Hauptversammlung mindestens drei Jugend- und drei
- 260 Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
- 261 des Hauptausschusses,
- 262 2. für die Bundesfrauenkonferenz mindestens drei Jugend- und drei
- 263 Diözesanverbände,
- 264 3. für den Hauptausschuss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten
- 265 Mitglieder,
- 266 4. für die Bundeskonferenz der Jugendverbände mindestens ein Viertel
- 267 der stimmberechtigten Jugendverbände,
- 268 5. für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände mindestens ein Viertel
- 269 der Diözesanverbände und
- 270 6. für einen Ausschuss die Vorsitzenden oder
- 271 7. für alle Gremien der Bundesvorstand unter Angaben von Gründen

272 verlangen.

273 5. Gremien können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des

274 Gremiums auch digital tagen.

275 6. Abweichend von Absatz 5 wird der Beschluss zum **digitalen Tagen**

- 276 1. für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die vorherige
- 277 Hauptversammlung oder den Hauptausschuss,
- 278 2. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der
- 279 Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände
- 280 einzelfallbezogen durch die jeweilige vorherige
- 281 Bundesfrauenkonferenz bzw. Bundeskonferenz oder das jeweilige
- 282 Präsidium

283 getroffen.

284 7. Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein **Protokoll** als Ergebnisprotokoll

285 angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden,

286 die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit

287 Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift

288 abgegebenen Erklärungen.

289 8. Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Gremiums durch die

290 Sitzungsleitung versandt.

291 9. Gegen das Protokoll können Mitglieder des Gremiums bei der Sitzungsleitung

292 Einspruch erheben. Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des

293 Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten

294 Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll

295 einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.

10. Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der Hauptversammlung mit dem Unterlagenversand der nächsten Hauptversammlung zugestellt. Die Protokolle der Ausschüsse, werden den Mitgliedern des Hauptausschusses mit dem Unterlagenversand des nächsten Hauptausschusses zugestellt.

§ 6 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungsleitung obliegt

1. für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss dem Bundesvorstand,
2. für Gremien dem jeweiligen Präsidium oder den jeweiligen Vorsitzenden falls vorhanden,
3. für Gremien ohne Vorsitzende oder Präsidium einem Mitglied des Gremiums.

2. Ist die Leitung einer Sitzung durch die zuständigen Personen nach Absatz 1 nicht möglich, bestimmt das Gremium eine Leitung für diese Sitzung aus seinen Reihen.

3. Die Aufgaben der Sitzungsleitung umfassen:

1. Einladung zur Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung sowie Unterlagenversand,
2. Eröffnung und Schließen der Sitzung,
3. Festlegung des zeitlichen Ablaufs der Sitzung,
4. Treffen der erforderlichen Feststellungen,
5. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser,
6. Moderation der Sitzung,
7. Erstellung des Protokolls,
8. Verantwortung für das Protokoll, insbesondere Versand,
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit,
10. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse. Die Leitung der Wahlen der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss.
11. Einladung von Gäst*innen im Einzelfall,
50. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen,
1000. Unterbrechung der Tagung, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden,
14. Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit oder Schließen der Sitzung,
15. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen,
16. Entscheidung über die Öffentlichkeit von Unterlagen,
17. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung, insbesondere

1. Unterbrechung der Sitzung
2. Begrenzung der Redezeit,
3. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der redende nicht zum Gegenstand spricht,
4. Verweis aus dem Tagungsraum, wenn die*der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
5. Anordnung zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gäst*innen,
18. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Tagung erforderlich sind,
19. Entgegennahme von Einsprüchen zum Protokoll der Sitzung und Information der Mitglieder des Gremiums über diese.
5. Mit der Erstellung des Protokolls (Absatz 3 lit. g) kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.
6. Folgende Aufgaben der Sitzungsleitung können ganz oder teilweise an Moderator*innen abgegeben werden.:
 1. Moderation der Sitzung (Absatz 3 lit. f),
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit (Absatz 3 lit. i),
 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse (Absatz 3 lit. j),
 4. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) sowie
 5. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung (Absatz 3 lit. q) in Absprache mit der Sitzungsleitung.
7. Die Sitzungsleitung kann die abgegebenen Aufgaben jederzeit wieder selbst übernehmen.
8. Die Leitung von Wahlen auf der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss. Er nimmt die Aufgaben der
 1. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser (Absatz 3 lit. e),
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit (Absatz 3 lit. i),
 3. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse (Absatz 3 lit. j),
 4. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen (Absatz 3 lit. l),
 5. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) und
 6. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen

Verlauf der Tagung erforderlich sind (Absatz 3 lit. r)

für den Gegenstand der Wahlen der Tagesordnung wahr. Die Sitzungsleitung sowie übrigen Aufgaben verbleiben während der Wahlen beim Bundesvorstand bzw. den Moderator*innen.

§ 7 Sitzungsablauf

1. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Die **Tagesordnung** enthält mindestens fristgerecht gestellte Sachanträge und Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, insbesondere Wahlen und Berichte. Dringlichkeitsanträge können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden.
3. Nach der förmlichen **Eröffnung** der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der Tagesordnung.
5. Die Gremien sind **beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer digitalen Sitzung zugeschaltet ist.
6. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
7. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Sitzungsinhalte und Tagesordnungspunkte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
8. Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
9. Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen
10. Die Sitzungsleitung oder Moderation **erteilt das Wort** in der Reihenfolge

der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.

11. Diejenigen, welche einen Sachantrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese zu Beginn der Beratung des Antrags zwei Ansprechpersonen, die die Rechte der Antragsteller*innen wahrnehmen.
12. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort, sofern sie die Wahrnehmung dieses Rechts der Sitzungsleitung oder Moderation anzeigen, andernfalls werden sie nach Absatz 2 in die Redeliste aufgenommen.
13. Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich mit einem
14. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Gegenstand des Tagesordnungspunkts,
15. mit einem Antrag oder
16. einer persönlichen Erklärung

am Fortgang der Beratungen beteiligen.

13. Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer **persönlichen Erklärung** (Absatz 6 lit c.) erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor in Textform im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
14. Die Sitzungsleitung **schließt die Sitzung**. Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.
15. Antragsteller*innen können ihren **Antrag** jederzeit verändern.
16. Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere Änderungsanträge, die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, werden nicht mehr beraten.

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

1. Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

2. Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.
3. Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies gilt nicht für die Hauptversammlung.
4. Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.
7. Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit werden Stimmen ruhender Mitgliedschaften niemals in die betrachtete Gesamtmenge einberechnet.

§ 9 Wahlen

1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvorraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien:

Beispielsweise:

- Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei Wahlen. Jeweils eine für:
 - "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts"
 - "Personen männlichen oder diversen Geschlechts"
- Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier Wahlen. Jeweils eine für:
 - "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"

- "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden"
- "Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden"
- "Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden"

2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen mit gleicher Stimmzahl.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.

6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grund gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.

§ 10 Ablauf einer Wahl

1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:

1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der zu besetzende Positionen.
2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste..
3. Vorstellung der Kandidat*innen
Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
4. Personalbefragung
Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die Kandidat*innen zu richten.
5. Personaldebatte
Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen. Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
6. 1. Wahlgang
Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt.
7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine

Personaldebatte nach lit. e erfolgen.

8. 2. Wahlgang

Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang statt.

1. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine Personaldebatte nach lit. e erfolgen.

10. 3. Wahlgang

Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter Wahlgang mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3 statt.

11. Erreicht im 3. Wahlgang ein oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.

2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen größer war als die Anzahl der zu besetzenden Ämter.

3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im dritten Wahlgang ist höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu wählenden Personen. Über die Zulassung zum dritten Wahlgang entscheidet die Anzahl der Stimmen im zweiten Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl zugelassen.

4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen statt. Mitglieder der Personaldebatte sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
3. der Bundesvorstand und
4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitgliedern nach § 10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.

5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:

1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,

4. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
6. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,
7. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
8. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
1. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
10. die Leitung der Personaldebatte.

2. Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.
3. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.
4. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
5. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
6. Geistliche Verbandsleitung.
7. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden.
8. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
9. Sind nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
10. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 lit. d und lit. e) sind obligatorisch.
11. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiter Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelöst.

§ 12 Gremien

1. Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung

1. Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem Bundesvorstand namentlich benannt.
2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt. Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.
3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.

§ 15 Besonderheiten Ausschüsse

1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind beratende Mitglieder in den Ausschüssen.
3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die Protokolle.
6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss keine abweichende Regelung trifft.
8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
9. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.

10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 16 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4).

§ 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Die*Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt haben.
3. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Jugendverbänden und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw. satzungsmäßigen Vertreter*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

1. Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:

1. genehmigen,
 2. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
 3. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
 4. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).
2. Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des Protokolls des Satzungsausschusses (unter Berücksichtigung der geltenden Einladungsfrist für diese Sitzung) über die Genehmigung der vorgelegten Satzungen. Trifft der Bundesvorstand in dieser Sitzung keinen Beschluss gilt die Empfehlung des Satzungsausschusses.
3. Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Hauptversammlung sind.

§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung an. Jede Bundesleitung eines

Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine*n Vertreter*in, in der Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung soll auf Dauer angelegt sein.

§ 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

1. Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.. Davon sind drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.
 - Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.. Die Hauptversammlung wählt je nach Besetzung des Bundesvorstands mindestens eine weitere Person als Mitglied des Jugendhaus Düsseldorf e.V. hinzu.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandspositionen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für zwei Jahre, jeweils ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden Geschlechts von der Hauptversammlung in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung am xx.xx.xxxx in Kraft.

[\[1\]](#) vgl. § 126b BGB

[\[2\]](#) in Anlehnung an § 126 BGB